

2024/0424/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Büro Kernplan; Herr Banowitz



Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Universitätskliniken, Teilbereich 3", Gemarkung Homburg, hier: Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Anhörung)	30.09.2024	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	02.10.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	31.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- a. Die Anpassung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ wird beschlossen
- b. Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ wird gebilligt
- c. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet insbesondere ein Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet „Klinik“ sowie Waldflächen dar. Da der Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ in seinen Festsetzungen (Sondergebiet, Waldflächen) von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, widerspricht er dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ sowie von Waldflächen, um die Erweiterung und zukünftige Entwicklung des Universitätsklinikums planerisch vorzubereiten. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan überwiegend ein Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet „Klinik“ sowie Flächen für die Forstwirtschaft

(u. a. Aufforstungsflächen) dar.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 34,5 ha.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.02.24 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ beschlossen.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die vom 22.03.24 bis einschließlich 01.03.24 durchgeführt wurde, gibt es folgende wesentliche Änderungen:

- Gegenüberstellung und Bewertung der Trassenvarianten und Festlegung auf eine Trassenvariante; Festsetzung eines Sondergebietes im Bereich der zukünftigen Verkehrsanbindung an die Kirrberger Straße bzw. L 213
- Anpassung des Geltungsbereiches östlich im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213 im Sinne der zukünftig geplanten Verkehrsanbindung und Knotenpunktgestaltung
- Darstellung von Richtfunkstrecken gemäß Stellungnahme von Versorgungs- bzw. Leitungsträgern
- Fertigstellung des Umweltberichtes

Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sind in der beiliegenden Tabelle im Anhang dargestellt. Parallel hierzu fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes beschließt der Stadtrat in diesem Zusammenhang zudem die Anpassung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes analog zur Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“. Die Anpassung ist insbesondere zur Realisierung der zukünftigen Verkehrsanbindung des Plangebietes an die L 213 erforderlich. Zuvor belief sich die Größe des Plangebietes auf ca. 34,1 ha.

Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht.

Der Umweltbericht wird in diesem Kontext, insb. aufgrund noch andauernder Erfassungen, gegenwärtig noch fertiggestellt und zum Stadtrat bzw. spätestens zur anstehenden Offenlage final vorgelegt. Die aktuellsten Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse des Umweltgutachters sind jedoch schon in die angepassten Planunterlagen eingeflossen (u. a. Naturschutzfachliche Kurzbeurteilung in der Begründung, umweltbezogene Festsetzungen Bebauungsplan).

Als nächster Schritt erfolgt die Offenlage des Entwurfes sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden an der Planung.

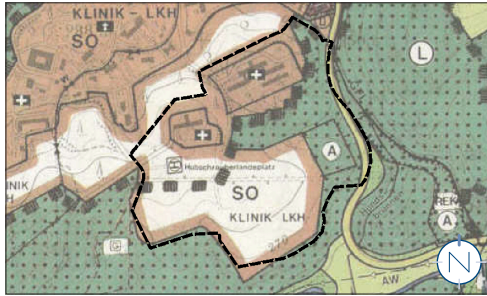
Finanzielle Auswirkungen

Keine

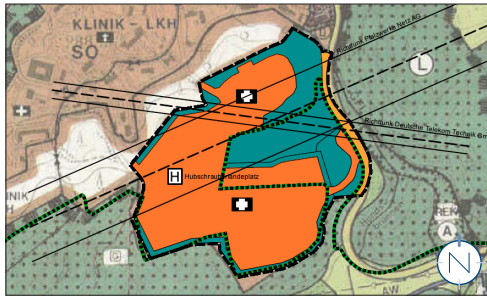
Anlage/n

- 1 Planzeichnung (öffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Synopse Stellungnahmen (öffentlich)

BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG

Planzeichen neue Darstellung (nach Teiländerung)

-  **SONDERBAUFLÄCHE**
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)
-  **ZWECKBESTIMMUNG: GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE; HIER: „UNIVERSITÄTSKLINIKUM“**
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)
-  **WALDFLÄCHEN**
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 B BAUGB)
-  **LANDSTRASSEN; HIER: L 213**
(§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
-  **RICHTFUNKSTRECKE MIT SCHUTZSTREIFEN**
(§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
-  **UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ DIENEN; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: § 5 ABS. 6 BAUGB)**

Planzeichen bisherige Darstellung (Bestand)

-  **SONDERGEBIET KLINIK - LKH**
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
-  **GEPLANTES SONDERGEBIET KLINIK - LKH**
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
-  **FORSTWIRTSCHAFT**
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 B BAUGB)
-  **AUFFRSTUUNGSFLÄCHE**
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 B BAUGB)
-  **LANDSTRASSEN; HIER: L 213**
(§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
-  **UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ DIENEN; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: § 5 ABS. 6 BAUGB)**

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____ Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Stadtrat hat am _____ die Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.
- Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

Az.: _____

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den _____

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom _____ ist am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Homburg, den _____

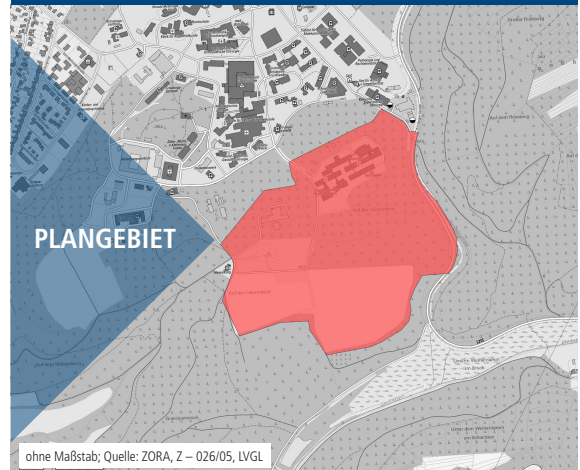
Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
 - Bauzonierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Universitätskliniken, Teilbereich 3

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Homburg



Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Stand der Planung: 03.09.2024
ENTWURF

Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 100 500 1000

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

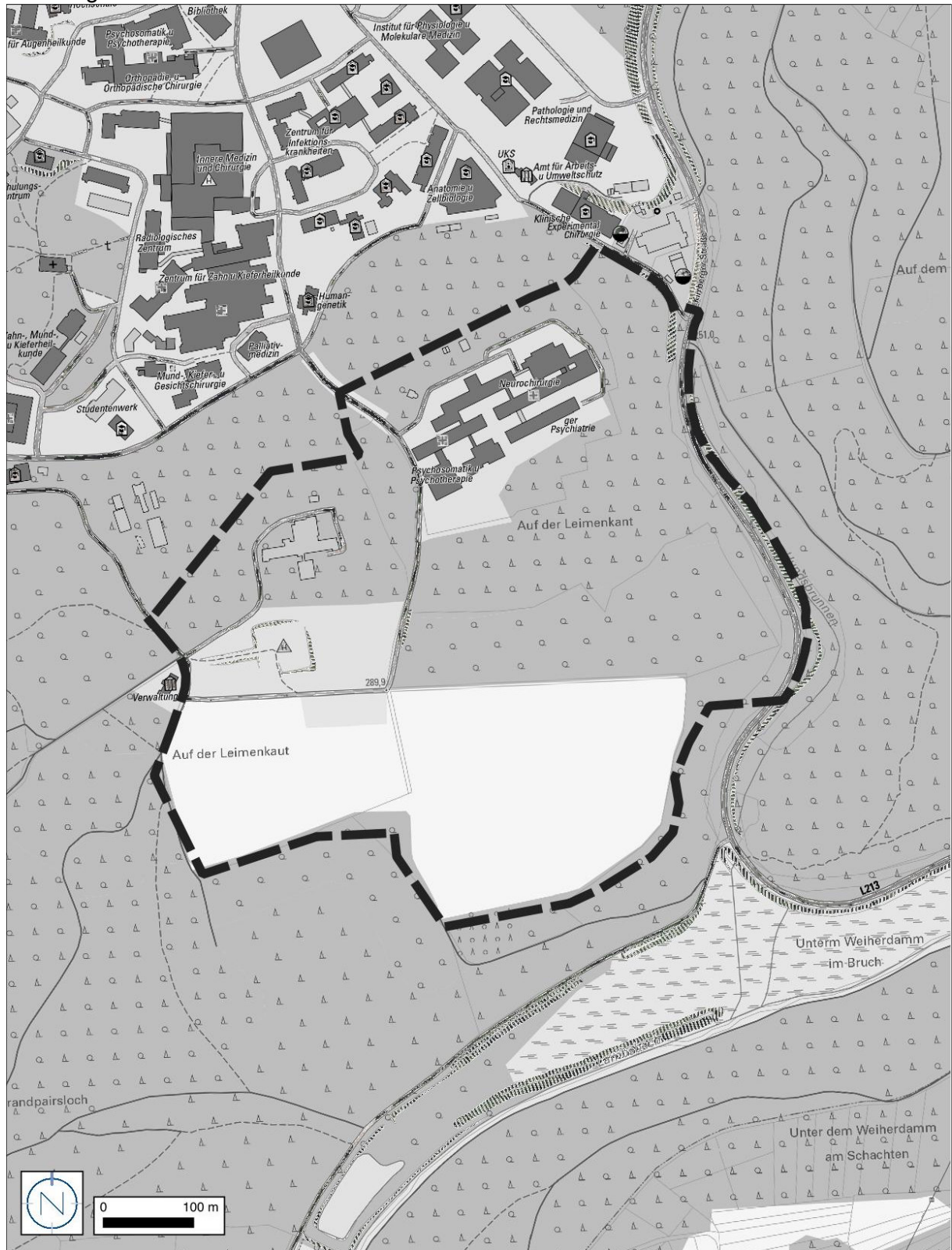
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Homburg



Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan, Stand: 04.09.24



Universitätskliniken, Teilbereich 3

Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Kreisstadt Homburg,
Stadtteil Homburg

ENTWURF

03.09.2024



KERN
PLAN

Universitätskliniken, Teilbereich 3

Im Auftrag:



Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 03.09.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

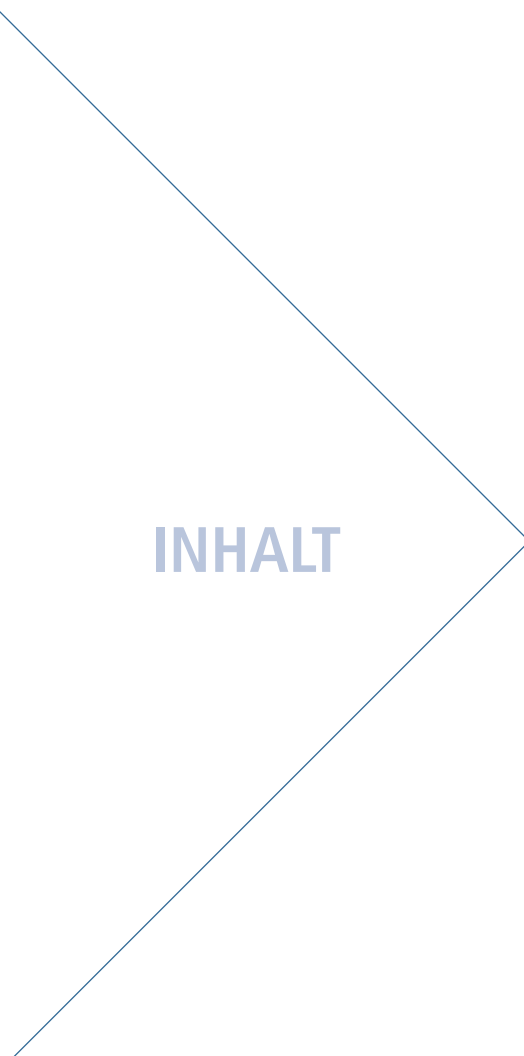
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	12

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Das Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS) ist als eines der beiden Krankenhäuser der Maximalversorgung im Saarland das Rückgrat der medizinischen Versorgung des Landes und benötigt gemäß seinem besonderem Auftrag eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung.

Der Gebäudekomplex der Nervenklinik (Geb. 90.1 bis 90.9) stammt im Wesentlichen aus den 1960er Jahren und beherbergt die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, die Klinik für Neurologie, die Klinik für diagnostische und interventionelle Neuroradiologie, die Klinik für Neurochirurgie, die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, das Institut für Neuropathologie, das Deutsche Institut für Demenzprävention sowie das Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin.

Bei den Gebäuden besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. Aufgrund der überholten Gebäudestruktur, des insgesamt schlechten Erhaltungszustandes und der Tatsache, dass eine zeitgemäße (medizinisch und betriebswirtschaftlich sinnvolle) Nutzung der Gebäude nicht mehr möglich ist, wird eine Generalsanierung als nicht mehr zielführend angesehen. Darüber hinaus können derart umfangreiche Sanierungsmaßnahmen nicht im laufenden Klinikbetrieb durchgeführt werden, da wichtige Einheiten der Neurologischen Klinik (Intensiv-, Stroke-Unit-Einheit) hiervon betroffen sind und keine geeigneten Ausweichgebäude bzw. Ausweichbetten zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis stellt somit lediglich ein Neubau für den Gebäudekomplex 90 sowohl mittelfristig, mit Blick auf die Betriebssicherung, als auch langfristig eine zielführende Lösung zur zukünftigen Gewährleistung und Modernisierung der medizinischen Versorgung am Standort Homburg dar. Dabei wird ein Ersatzneubau angestrebt, der auch die übrigen Bereiche des Gebäudekomplexes 90 aufnehmen kann.

Eine Prüfung mehrerer Möglichkeiten und potenzieller Standorte hat letztlich ergeben, dass Neubaumaßnahmen im Bereich der stillgelegten Pneumologie (Geb. 91) bzw. des Hubschrauberlandeplatzes, also südlich des derzeitigen Uniklinikgeländes, in der Gesamtbetrachtung am besten geeignet

sind. Auch die Verkehrsanbindung und -organisation kann im Zuge dessen an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden.

In diesem Zusammenhang sollen des Weiteren auch Fragen der zukünftigen gesamt-räumlichen Entwicklung des Klinikums aufgegriffen und geklärt werden. Aus diesem Grund umfasst das Vorhaben, neben dem Neubau für den Gebäudekomplex 90, weitere flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die Klinik. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, langfristig alle klinischen Nutzungen an den neuen Standort zu verlagern sowie die verkehrlichen Erschließung in diesem Zusammenhang weiterzuentwickeln. Hierzu wird eine neue Verkehrsanbindung an die L 213 in die Planung integriert, die in Verbindung mit der zukünftigen Entwicklung der Uniklinik sukzessiv und bedarfsorientiert realisiert werden soll.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet überwiegend als Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet „Klinik“ dar. Weitere Teilbereiche werden als Flächen für die Forstwirtschaft (u. a. auch Aufforstungsflächen) dargestellt. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Aus diesem Grund wird eine Teiländerung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“. Die genauen Grenzen können dem Lageplan entnommen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 34,50 ha.

Dementsprechend hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ sowie von Waldflächen, um die zukünftige Ent-

wicklung und Erweiterung des Universitätsklinikums planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“).

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichts ist die ARK Umweltplanung und -consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken, beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtteils Homburg, im Bereich der Universitätsklinik des Saarlandes und ist aktuell über das Straßennetz der UKS erschlossen sowie im weiteren Verlauf über die Ringstraße und Cappelallee an den örtlichen und überörtlichen Verkehr (u. a. B 423) angebunden. Die Gebäude der Nervenklinik (Geb. 90.1 bis 90.9) und der bereits stillgelegten Pneumologie (Geb. 91) sowie der Hubschrauberlandeplatz der Uniklinik befinden sich dabei innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes und damit auch der FNP-Teiländerung orientiert sich in erster Linie an den vorhandenen Nutzungen, der südlich gelegenen, zusammenhängenden Freifläche und den bestehenden Waldgrenzen in diesem Bereich (mit ausgebildetem Waldrandbereich bzw. Waldsaum).

Folgende Flurstücke (Gemarkung Homburg) liegen dabei insb. im Plangebiet:

- Flur 4, Nr. 850/19, 861/8, 864 und 865,
- Flur 24, Nr. 5832/15,
- Flur 4, Nr. 869/4, 869/5, 863/1, 850/49, 858, 861/10, 861/13, 861/16 und 862 (jeweils Teilflächen),
- Flur 24, Nr. 5832/17 und 5832/30 (jeweils Teilflächen).

Der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung i. V. m. dem Bebauungsplan wird vor diesem Hintergrund wie folgt begrenzt:

- Im Osten durch die Kirrberger Straße bzw. L 213 (Verlauf der Grenze östlich am äußeren Rand der Verkehrsfläche);
- Im Süden, von der L 213 ausgehend, durch den Waldbestand in Richtung bestehender Freifläche (Flurstück 862) und im weiteren Verlauf der derzeitigen Grenze zwischen Freifläche und Wald in einem Abstand von 15,0 m (zur künftigen Entwicklung eines abgestuften Waldrandes mit Waldsaumbereich) folgend bis zum westlich angrenzenden forstwirtschaftlichen Weg (im weiteren Verlauf Flurstück 863/1);

- Im Westen durch den vorhandenen forstwirtschaftlichen Weg bzw. die bestehende Verkehrsfläche (Flurstück 863/1) entlang des Waldrandes und weiter in nordwestlicher Richtung ca. 50,0 m dem Weg in Richtung „Schule am Webersberg“ folgend;
- Im Norden von dem zuvor genannten Weg (in Richtung „Schule am Webersberg“) ausgehend ca. 210,0 m in nordöstlicher und weitere ca. 100,0 m in östlicher Richtung durch den Waldbestand bis zur Grenze des Flurstücks 861/16, dann weiter nach Norden bis zur Mitte der nördlichen Verkehrsanbindung und anschließend ca. 280,0 m nach Osten bis zur Grenze des Flurstücks 861/16 und dieser Grenze folgend (u. a. entlang der dortigen Verkehrsfläche) bis zur Kirrberger Straße bzw. L 213.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (rot); ohne Maßstab Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das südlich angrenzende Gelände des Universitätsklinikums des Saarlandes in der Kreisstadt Homburg. Neben den bestehenden Gebäuden des UKS ist das Plangebiet derzeit vor allem durch größere Waldflächen sowie eine zentrale, weitestgehend unbebaute, zusammenhängende Freifläche geprägt.

Zu den Bestandsgebäuden zählen der Gebäudekomplex der Nervenlinik (Geb. 90.1 bis 90.9) mit den dazugehörigen Nutzungen sowie die mittlerweile stillgelegte Pneumologie (Geb. 91). Darüber hinaus befinden sich südlich der Bebauung, im Bereich der Freifläche, ein Hubschrauberlandeplatz sowie ein Parkplatz mit ca. 120 Stellplätzen.

Die zusammenhängende Waldfläche im Bereich des bestehenden Gebäudekomplexes der Nervenlinik, also zwischen Kirrberger Straße bzw. L 213 und Verkehrsanbindung zwischen Uniklinikgelände und südlichem Parkplatz, stellt sich als Bereich mit hochwertigem Altholzbestand dar und soll folglich soweit möglich erhalten bleiben.

Die Parzellen des Plangebietes befinden sich vollständig im Eigentum des Landes als Träger des Universitätsklinikums. Somit ist von einer zügigen Realisierung der Planung auszugehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der geplanten Erweiterung bzw. Entwicklung der Universitätsklinik des Saarlandes, kann die Standortbindung jedoch so stark sein, dass



Luftbild mit Geltungsbereich (Schwarze Balkenlinien); Quelle: Kreisstadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan

eine Alternativenprüfung im eigentlichen Sinne nicht sinnvoll erscheint. Im vorliegenden Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden Nutzungen auf dem Uniklinik-Gelände erforderlich, um auch zukünftig als Krankenhaus der Maximalversorgung die medizinische Versorgung des Landes durch eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung sicherstellen zu können.

Standortalternativen innerhalb des Uniklinik-Geländes bzw. mit unmittelbarem Anschluss daran wurden im Vorfeld zwar geprüft, stellten jedoch keine geeigneten Alternativen dar (u. a. wegen bereits vorhandener Nutzungen bzw. Planungen, zu geringer Fläche). Möglichkeiten, wie eine Gesamtanierung der Bestandsgebäude oder eine weitere Aufstockung wurden u. a. aus medizinischen, klinischen und betriebswirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Zur Entwicklung und Erweiterung des UKS im vorgesehenen Umfang kommt folglich lediglich die südlich gelegene Fläche in Betracht. Da das Vorhaben folglich genau an diesem Standort realisiert werden muss und sich keine weiteren geeigneten Alternativen aufdrängen, entfällt die Berücksichtigung weiterer Standortoptionen.



Drohnenaufnahme aus östlicher Richtung mit L 213, Waldbestand und Plangebiet (insb. Freifläche)

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAuGB durchgeführt. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“).



Drohnenaufnahme aus südwestlicher Richtung mit Plangebiet (Freifläche, Waldfläche, Bestandsgebäude Nervenkl. und Pneumologie)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
Zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage überwiegend im Außenbereich, in räumlicher Nähe zum UKS)
Vorranggebiete	- Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Forschung und Entwicklung (Bereich der bestehenden Nutzungen bzw. Gebäude) gemäß LEP Umwelt (79) „Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) dienen der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, die in Zusammenhang mit universitären Einrichtungen stehen. Aufgrund des knappen Flächenangebotes sind alle Flächennutzungsansprüche, die keinen Bezug zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten haben sowie die Ansiedlung aller Formen des großflächigen Einzelhandels in VF unzulässig.“ - Im LEP Entwurf 2030 ist die Erweiterung des Vorranggebietes für Forschung und Entwicklung (um ca. 13,0 ha) insbesondere im Bereich des Plangebietes vorgesehen. „Geplant ist die Sicherung für Flächen zur Erweiterung des Universitätsklinikums des Saarlandes in Homburg. Das Gebiet des Universitätsklinikums und die Erweiterungen sollen als Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung im Landesentwicklungsplan ausgewiesen werden.“ - Entspricht dem Planvorhaben, folglich keine Restriktionen für das Vorhaben
Zu beachtende Ziele und Grundsätze	Der vorliegende Bebauungsplan passt sich gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung an.
Landschaftsprogramm	- Teilweise Darstellung als Landschaftsschutzgebiet (Neuordnung) - Darüber hinaus keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen - Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines Projektraumes (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturpark	- Ein ca. 9,5 ha großer Teil der Waldflächen innerhalb des aktuell festgelegten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 6.02.01 „Wald zw. L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (VO v. 06.02.2006, Abl. d.S. 2006, Nr. 8, S. 309ff.). Parallel zum Bauleitplanverfahren soll eine Ausgliederung der beanspruchten Bereiche aus dem LSG angestrebt werden. - Auf der Grundlage einer ersten Biotopstrukturerfassung wurden bereits in einem sehr frühen Planungsstadium wertgebende Waldbereiche sowohl innerhalb als auch außerhalb der LSG-Kulisse identifiziert und als Tabuflächen im weiteren Verfahren festgelegt. Um das Bauvorhaben in seinem erforderlichen Umfang realisieren zu können, ist lediglich die Ausgliederung einer 2,4 ha großen Roteichenpflanzung in Stangenholzstärke und kleinerer Waldrandflächen erforderlich. Die wertgebenden Bereiche sollen bauplanungsrechtlich als Wald gesichert werden. - Der Ausgliederungsprozess muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein. - Die Möglichkeit einer Ausgliederung erscheint aufgrund der landesplanerischen Erfordernisse, der öffentlichen Bedeutung des Vorhabens bei gleichzeitiger Beschränkung auf jüngere bis mittelalte Waldstrukturen und aufgrund fehlender Standortalternativen gegeben. - Das Plangebiet befindet sich mit mehr als der Hälfte der Fläche (östlich) innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg - Kirrberg“. - Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / Archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen.
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen.
Informelle Fachplanungen	Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i. S. d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld: - Keine Fundorte planungsrelevanter Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) auf der Planungsfläche, innerhalb eines 1 km-Radius 2 Nachweise des Großen Mausohres (C. Harbusch, 2010 und D. Gerber, 2010) im Siedlungsbereich von Kirrberg und auf dem Uni-Gelände (jeweils Wochenstubenquartiere?); die oft hallenartigen Wälder im Umfeld stellen geeignete Jagdgebiete dar - Die Altdaten des ABSP listen innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich lediglich mehr oder weniger häufige Moose und Heuschrecken - Keine ABSP-Fläche innerhalb des Geltungsbereiches; das südlich des Planbereiches gelegene Lamsbachtal ist als ABSP-Fläche 6710-0001 erfasst; hier befinden sich auch mehrere im Rahmen der Biotopkartierung 2017 erfasste n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope - Innerhalb der Planungsfläche sind weder geschützte Biotope noch Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-RL erfasst; zumindest die wertgebenden Altbestände dürften jedoch als FFHLebensraum 9110 (azidophiler Buchenwald) zu klassifizieren sein, was im Rahmen der Untersuchungen zu verifizieren ist
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Geplantes bzw. Bestehendes Sondergebiet Klinik - LKH

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg den Geltungsbereich der Teiländerung überwiegend als geplantes bzw. bestehendes Sondergebiet Klinik - LKH gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Sonderbaufläche; Zweckbestimmung: Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude, hier: „Universitätsklinikum“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

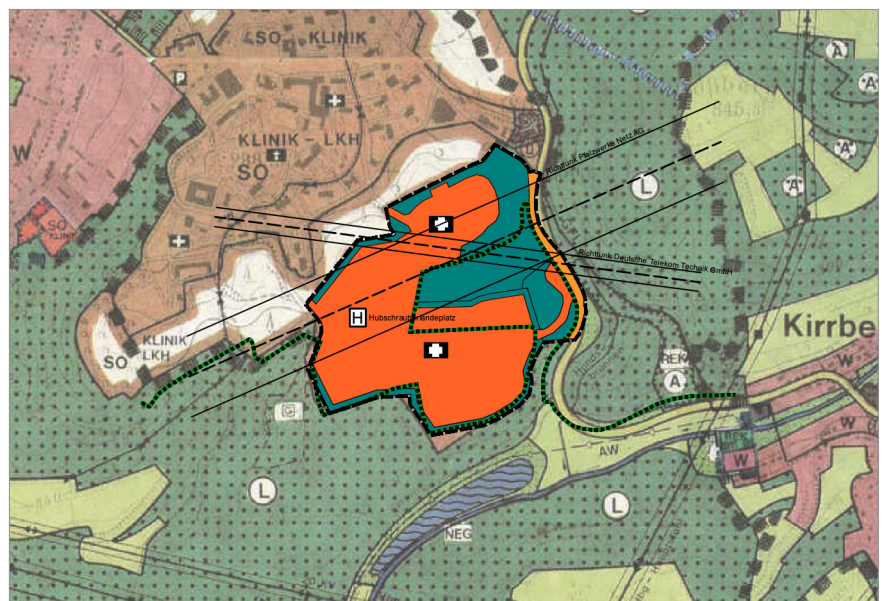
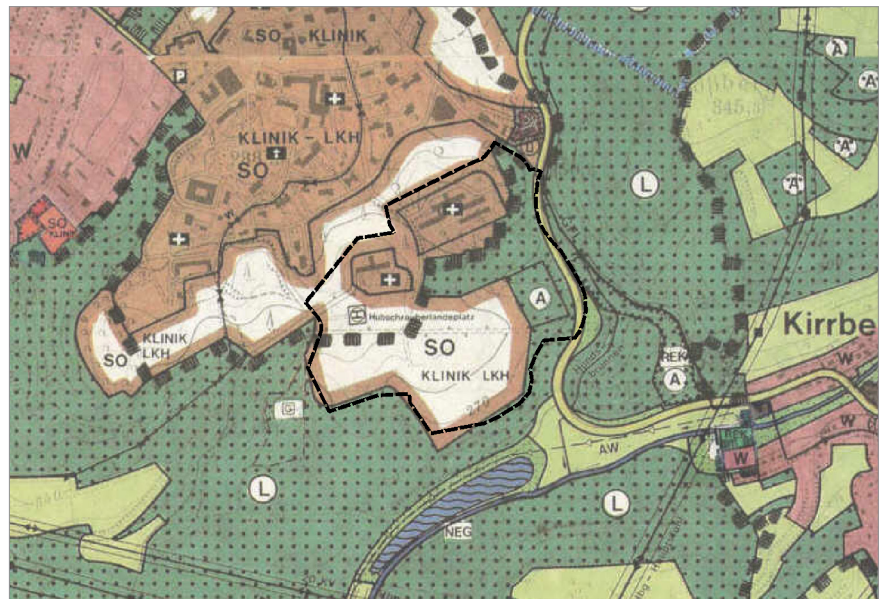
Künftig wird mit ca. 23,00 ha der Großteil des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Entwicklung und Erweiterung des Universitätsklinikums planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Planung erfolgt im Bebauungsplan.

Waldflächen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB

Darüber hinaus stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg einen Teilbereich des Geltungsbereiches im Bestand als Waldfläche bzw. Aufforstungsfläche (ca. 7,60 ha) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar.

Nach der Teiländerung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ca. 10,70 ha als Waldflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Auf diese



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung); ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Weise kann der Erhaltung von Waldflächen, insbesondere auch solchen mit hochwertigem Altholzbestand, planerisch Rechnung getragen werden.

Die verbleibende Restfläche innerhalb des Geltungsbereiches (ca. 0,80 ha) wird in beiden Planständen als Verkehrsfläche (Landesstraße) dargestellt und bleibt somit unverändert.

Konsequenzen für die Flächen-
bilanz innerhalb des geänderten
Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Sondergebiet (Geplant)	ca. 6,90 ha	-
Sondergebiet/-baufläche Bestand	ca. 19,20 ha	ca. 23,00 ha
Waldflächen (Aufforstungsflächen)	ca. 1,60 ha	-
Waldflächen	ca. 6,00 ha	ca. 10,70 ha
Verkehrsfläche (Landstraßen)	ca. 0,80 ha	ca. 0,80 ha



Drohnenaufnahme aus südöstlicher Richtung (L 213) mit Blick auf Bestandsgebäude Nervenklinik und Waldbestand; im Hintergrund weitere Gebäude der Universitätsklinik des Saarlandes außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die geplante Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung

auf das Planungsgebiet sind nicht zu erwarten. Die Nutzung des Gebietes zur medizinischen Versorgung entspricht der vor Ort bestehenden bzw. angrenzenden Nutzungsstruktur.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung der Bevölkerung

Mit der planerischen Vorbereitung der Erweiterung der Universitätsklinik Homburg (einer von zwei Krankenhausstandorten der Maximalversorgung im Saarland) wird die medizinische Versorgung des Landes und damit eine zentrale Daseinsfunktion in der gesamten Region nachhaltig verbessert und langfristig gesichert.

Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im Rahmen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange spielt auch die Erhaltung und Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Rolle.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes trägt diesem Belang i. V. m. dem Bebauungsplan Rechnung, indem sie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und zukunftsfähigen Entwicklung des Universitätsklinikums schafft und somit, auch langfristig, hiermit verbundene Arbeitsplätze sichert.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen durch das bestehende Universitätsklinikum vorgeprägten Standort, welcher aktuell keine besondere Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild hat. Das Stadt- und Landschaftsbild wird folglich durch die geplante Erweiterung der Uniklinik nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die geplante Bebauung fügt sich in den angrenzenden

bzw. bereits vorhandenen Klinikbestand ein. Die prägenden Gehölzbestände im Umfeld der bestehenden Freifläche werden weitestgehend erhalten. Denkmäler sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits teilweise bebautes und erschlossenes Gebiet im südlichen Bereich der Uniklinik Homburg sowie um eine unmittelbar hieran anschließende Freifläche.

Durch die bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung mit den entsprechenden Überbauungen und Versiegelungen, Bewegungsunruhen sowie Lärmemissionen und den daraus resultierenden Störungen weist der Geltungsbereich bereits eine Vorbelastung auf.

Vom Planvorhaben sind, mit Ausnahme der beschriebenen Fläche des Landschaftsschutzgebietes, keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Aus Vorsorgegründen werden artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen (u. a. Prüfung von Gebäuden vor Rück- oder Umbaumaßnahmen).

Mit dem Erhalt sowie der planungsrechtlichen Sicherung des Altholzbestandes werden die ökologisch wertvollen Bereiche vor einer Inanspruchnahme bewahrt.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange bei Beachtung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen und bei Durchführung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Wird nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Verkehrs nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

In erster Linie handelt es sich beim Vorhaben um eine Verlagerung bereits bestehenden klinischer Nutzungen (Gebäudekomplex Nr. 90 sowie weitere klinische Nutzungen langfristig), wodurch zunächst keine Veränderung der Verkehrsfrequenz gegenüber der heutigen Situation herbeigeführt wird. Zusätzliche Verkehrsaufkommen können, wenn, vor allem langfristig durch die Nachnutzung des derzeitigen Gebäudebestandes bzw. Umnutzungen im Bestand entstehen. Allerdings ist durch die Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung unmittelbar an die Kirrberger Straße bzw. L 213 auch von einer generellen Verbesserung der Verkehrsanbindung und folglich auch der Verkehrssituation auf dem Uniklinik-Gelände auszugehen.

Eine weitere Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Belange des Verkehrs erfolgt im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen (in Abstimmung mit den zuständigen Behörden) im parallelen Bebauungsplanverfahren.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind die Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Das Gebiet ist über das bestehende Areal bereits grundsätzlich an das örtliche System der Ver- und Entsorgung bzw. das Ver- und Entsorgungssystem der Uniklinik angeschlossen, sodass die grundlegende Infrastruktur sowie notwendige Anschlusspunkte bereits vorhanden sind. Im Rahmen der späteren Umsetzung werden die Anlagen jedoch entsprechend ausgebaut werden müssen, um eine klinikinterne Versorgung sicherzustellen.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen kann somit davon ausgegangen werden, dass die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt werden kann.

Eine weitere Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Belange der Ver- und

Entsorgung erfolgt insbesondere im Rahmen des siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages (in Abstimmung mit den zuständigen Behörden) im parallelen Bebauungsplanverfahren.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas und Belange des Hochwasserschutzes

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zu neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich jedoch nicht um ein dicht besiedeltes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnten.

Abgesehen von potenziell eintretenden sehr geringfügigen mikroklimatischen Veränderungen, können erhebliche negative Auswirkungen insgesamt ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist aus Vorsorgegründen ein Hinweis zum Abfluss des Wassers bei Starkregenereignissen in den nachfolgenden Bebauungsplan mit aufgenommen worden. Der siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag zum parallelen Bebauungsplanverfahren beachtet dies ebenfalls.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind von der Planung nicht betroffen. Bei den Böden handelt es sich um ertragschwächere Böden (niedrige Acker-/Ertragsmesszahlen).

Durch das Planvorhaben werden teilweise Waldflächen in Anspruch genommen, wobei in diesem Zusammenhang darauf geachtet wurde, dass der Eingriff auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert und den inanspruchzunehmenden Waldflächen eine vergleichsweise eher geringe Wertigkeit zuzuschreiben ist. Größere, zusammenhängende Waldflächen können durch die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan sowie Festsetzung im parallelen Bebauungsplan erhalten und langfristig gesichert werden.

Somit sind keine hochwertigen, ökologisch wertvollen Waldflächen, wie Altholzbestände, von der Planung betroffen. Für die inanspruchzunehmenden Waldflächen wird ein

entsprechender Waldausgleich erbracht und auf Ebene des Bebauungsplanes definiert. Die im Übrigen an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Stattdessen können große Teile des Waldbestandes im Zuge der Planung erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.

Auswirkungen auf private Belange

Das Universitätsklinikum des Saarlandes in der Kreisstadt Homburg ist aufgrund seiner Versorgungsfunktion (Krankenhaus der Maximalversorgung) für das Land von besonderer Bedeutung. Das zukünftige Ziel besteht daher darin, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung am Standort sowie eine angemessene medizinische Versorgung langfristig zu sichern. Zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebiets sowie zur zukunftsfähigen Entwicklung des Gesamtstandortes ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes dringend erforderlich.

Durch die Planung ergeben sich für den Grundstückseigentümer keine negativen Folgen. Es sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Teiländerung eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und langfristige zukünftige Entwicklung des Universitätsklinikums des Saarlandes als einer von zwei Standorten der Maximalversorgung im Saarland
- Ausbau der medizinischen Versorgung / Entwicklung einer zeitgemäßen Gesundheitsversorgung von regionaler und überregionaler Bedeutung
- Erhaltung und Sicherung bestehender sowie Schaffung neuer Arbeitsplätze im Gesundheitssektor
- Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; bei Beachtung der festgesetzten Maßnahmen im Bebauungsplan
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs; ggf. Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation im Bereich der Uniklinik durch Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung (s. a. Verkehrsuntersuchung Bebauungsplanverfahren)
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung, unter Berücksichtigung der Vorgaben des siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages (Bebauungsplanverfahren) und des vorhandenen Netzes mit seinen Kapazitäten
- Keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- Keine Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft; kein Vorranggebiet

für Landwirtschaft; ertragsschwache Böden

- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft, Erhalt des hochwertigen Altholzbestandes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die bei Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen und Realisierung der Kompensationsmaßnahmen gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen. Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum FNP-Teiländerungs- bzw. Bebauungsplanverfahren eingeleitet und wird im Anschluss an den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vollzogen und im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

Fazit

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 19.02.2024 bis 22.03.2024 statt. Im Anschreiben vom 19.02.2024 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 23.02.2024 bis 01.03.2024 statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 04.09.2024

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
1	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz <u>Schreiben vom 19.03.2024</u> <u>AZ: 6101-0031#0009/WB</u> „Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Gebäudekomplexes 90 geschaffen werden. Die ca. 34,1 ha große Fläche ist bereits teilweise bebaut. Zur verkehrlichen Anbindung ist eine neue Anbindung an die L 213 (Kirrberger Straße) vorgesehen. Zurzeit werden mehrere Trassenvarianten geprüft. Zum o. a. Verfahren nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen. Natur- und Artenschutz Von den Waldflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen ca. 9,5 ha im Landschaftsschutzgebiet L_6_02_01. „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“. Der davon beanspruchte Teil von ca. 2,4 ha (Roteichenforst und kleine Waldrandbereiche) soll aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden. Als von besonderer ökologischer Bedeutung wurden bereits bei ersten Begehungen die Waldflächen (Altholzbestand mit hohem Totholzanteil, Buchen-Mischbestand) nördlich und südlich der Neurologie erfasst. Es dürfte sich dabei um einen Hainsimsen-Buchenwald handeln. Diese bodensaurigen Buchenwälder zählen als FFH-Lebensraumtyp 9110 gem. FFH-Richtlinie zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 22 SNG i.V.m. § 30 (BNatSchG). Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Daher wurden diese Bestände bereits als Tabuflächen festgesetzt in denen keine forstlichen Eingriffe erfolgen; es sind lediglich verkehrssichernde Maßnahmen zulässig. In der Biotopkartierung ist dieser hochwertige Biotop nicht erfasst. Ansonsten sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand und den hier vorliegenden Unterlagen keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz direkt betroffen.	Natur- und Artenschutz Keine Bedenken gegenüber der Planung. Das Verfahren zur Ausgliederung der betroffenen Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum nächsten Verfahrensschritt durchgeführt. Die Festsetzung zur Kompensation des ökologischen Defizits wird entsprechend ergänzt.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu modifizieren und zur Eingriffskompensation eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: „14. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1A BAUGB Das entstehende ökologische Defizit von _____ ökologischen Werteeinheiten wird durch folgende Maßnahme kompensiert: ...“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Im Geltungsbereich des B-Plans finden sich bereits bebaute Flächen mit Gebäuden, Parkplätzen, Straßen, aber auch viele Gehölzflächen (Wald, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Streuobst) sowie Acker- und Wiesenflächen. Insgesamt ist es reich strukturiert und bietet auch aufgrund seiner Größe gute Voraussetzungen für eine artenreiche Flora und Fauna. Der Untersuchungsumfang, insbesondere im Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten, wurde bereits im Vorfeld der Planung intensiv abgestimmt. In der Planung ist bereits eine erste „artenschutzrechtliche Betrachtung“ enthalten, die in diesem Jahr fortgeführt wird und insbesondere die Artengruppen Reptilien, Säugetiere (insbes. Fledermäuse in bzw. an Gebäuden und Waldbeständen, Haselmaus) und Avifauna genauer betrachtet. Eine besondere Beachtung finden dabei die Höhlenbrüter und bodenbrütende Arten wie die Feldlerche. Je nach gewählter Trassenvariante für die neue Zufahrtstrasse ergibt sich eine unterschiedliche Eingriffserheblichkeit (teilweise ältere Waldbestände), die ggf. einen umfangreicheren Untersuchungsumfang erforderlich machen. Die Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Arten werden im weiteren Verfahren ergänzt. Es wurden bereits erste allgemeine artenschützende Maßnahmen für das Bebauungsplangebiet beschrieben wie z. B. Begrenzung der Rodungszeiten gemäß § 39 BNatSchG, Einsatz einer Umweltbaubegleitung, Untersuchung von Höhlenbäumen und Gebäuden vor deren Fällung bzw. Sanierung/Abbruch und konkrete Festsetzungen wie z. B. Maßnahme M1 (Waldrand mit Waldsaum) getroffen. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Wasser Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 34,1 ha und befindet sich mit mehr als der Hälfte im östlichen Bereich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“. Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt, jedoch entspricht die geplante Ausweisung der tatsächlichen Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet. Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des zu erstellenden Umweltberichts ist daher nachzuweisen, dass das Grundwasser durch die im	Parallel zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Prüfung der Trassenvarianten und Planung der zukünftigen Verkehrsanbindung gemeinsam mit den beteiligten Gutachtern sowie in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Behörden (Landesbetrieb für Straßenbau, LUA, Untere Naturschutzbehörde, Forstbehörde) weiter vorangetrieben. Durch die dabei erarbeitete zukünftige Verkehrsanbindung kann ein Eingriff in die älteren Waldbestände ausgeschlossen werden. Wasser Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Bereich teilweise mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III). Da eine formale Unterschutzstellung des Gebietes bis dato weder erfolgt ist noch beantragt wurde, wird gemäß Abstimmung zwischen dem Landesamt für	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Anmerkungen des LUA zum geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ als bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: „1.2. BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT IM BEREICH DES GEPLANTEN TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES „HOMBURG – KIRRBERG“ (SCHUTZZONE III) GEMÄSS § 9 ABS. 2 BAUGB

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird. Es ist insbesondere auf die erforderlichen Eingriffe in Grund- und Boden (auch für den Rückbau/Abriss des bereits vorhandenen Gebäudes) einzugehen. Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird. Diesbezüglich ist in der Begründung/Umweltbericht zusätzlich auf folgende Aspekte einzugehen: 1. Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten. 2. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase. 3. Aussagen zur Entwässerung Für die Versickerung gelten die Anforderungen / Nachweise nach DWA M 153 sowie DWA A 138. Des Weiteren wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf folgende Aspekte hingewiesen: 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG). 4. Für die Zufahrtsstraße, welche sich komplett innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Homburg-Kirrburg“ befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiSt-Wag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe, z.B. Parkplätze und Rastanlagen. Unter Beachtung und Aufnahme der v. g. Hinweise sind keine weiteren	Umwelt- und Arbeitsschutz und der Verwaltung eine bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Hinweise der Stellungnahme aufgreift und, sobald die formale Unterschutzstellung erfolgt ist, durch die Vorgaben der entsprechenden Verordnung ersetzt wird. Dies erfolgt aus dem Grund, da der Bebauungsplan Rechtskraft vor Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung haben wird. Es ist davon auszugehen, dass das geplante Wasserschutzgebiet der Ausweisung des Sondergebietes „Universitätsklinikum“, auch mit Blick auf das landesplanerische Vorranggebiet „Forschung und Entwicklung“ nicht entgegenstehen wird. Im Rahmen des späteren Bauantragsverfahrens können sich allerdings Auflagen ergeben. Mit der Aufnahme der Hinweise als bedingte Zulässigkeit wird den Belangen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen. Im Zuge der Planung wird zudem ein siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag erstellt, der die aufgeführten Anmerkungen fachplanerisch berücksichtigt. Gleiches gilt für den in Erstellung befindlichen Umweltbericht.	Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Teilbereich mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrburg“ (Schutzzone III). Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt. Die geplante Ausweisung entspricht jedoch der tatsächlichen Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet. Folglich sind nachfolgende Vorgaben bzw. Hinweise des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes innerhalb des betroffenen Bereiches des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg – Kirrburg“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu beachten. 1. Für die Versickerung gelten die Anforderungen / Nachweise nach DWA M 153 sowie DWA A 138. 2. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig. 3. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 4. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Ergänzungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung seitens des Fachbereiches 2.1 erforderlich.		sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz – SWG). 5. Für die Zufahrtsstraße, welche sich komplett innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe (z. B. Parkplätze und Rastanlagen). Nach Abschluss der formalen Unterschutzstellung des betroffenen Bereiches als Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III) ergeben sich die entsprechenden Vorgaben zum o. g. Trinkwasserschutzgebiet aus der damit verbundenen Verordnung.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Bodenschutz und Geologie Das ca. 34,1 ha große Plangebiet ist überwiegend durch Waldflächen und eine zentrale unbebaute Freifläche unter landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die Neuversiegelung weitgehend natürlicher Böden mit geringer Vorbelastung wird nachvollziehbar mit der notwendigen Anbindung an die bereits bestehenden Nutzungen auf dem UKS-Gelände begründet. Das Bodeninventar im Geltungsbereich ist laut Kurzbeschreibung im Begründungstext durch einen mittleren Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG geprägt, seltene Bodenformen oder Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht belegt. Ungeachtet der durchschnittlichen standörtlichen Wertigkeit wird mit der Aufstellung des Bauleitplans ein erheblicher Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Versiegelung sowie Geländemodellierungen zur Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung an die L 213 in einem Altholzbestand vorbereitet. Bei den im weiteren Planungsprozess noch zu konkretisierenden Ausgleichsmaßnahmen sind daher insbesondere auch Maßnahmen mit einem hohen pedofunktionalen Kompensationseffekt vorzusehen. Zur Minderung der klimarelevanten Funktionsverluste (Kühlleistung, Kohlenstoffsequestrierung) bietet sich u.a. die Festsetzung einer Dachbegrünung an. Im Hinblick auf die Durchführung der Baumaßnahmen weisen wir darauf hin, dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 für erforderlich erachtet wird. Es wird daher empfohlen, einen textlichen Hinweis zum baubegleitenden Bodenschutz aufzunehmen. Darüber hinaus sind seitens des Fachbereichs 2.2 keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken erforderlich.	Bodenschutz und Geologie Die Eingriffe und Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen des Umweltberichtes sowie bei der Kompensation der Eingriffe entsprechend berücksichtigt. Die Festsetzung zur Dachbegrünung wird im Bebauungsplan ergänzt. Die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung zur Begrünung von Dachflächen in den Bebauungsplan aufzunehmen: „13. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Dies gilt nicht für die durch Photovoltaik, notwendige technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen) oder nutzbare Freibereiche auf den Dächern sowie Bereiche, die für eine Nutzung als Hubschrauberlandeplatz in Anspruch genommenen Flächen. Eine Kombination von Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung ist zulässig.“ Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, eine bodenkundliche Baubegleitung in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Gewässerschutz Der BBP sieht vor, das Plangebiet im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Schmutzwasser soll über das Kanalsystem der UKS abgeleitet und dem öffentlichen Kanalsystem zugeführt werden. Das unbelastete Niederschlagswasser, welches innerhalb des Sondergebietes anfällt, soll vor Ort genutzt oder versickert werden. Zur Brauchwassernutzung ist weiterhin die Errichtung von Speichern (z. B. Zisternen) zulässig. Hiergegen bestehen keine Bedenken.	Gewässerschutz Keine Bedenken gegenüber der Planung. Der Siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag wurde parallel zur frühzeitigen Beteiligung fertiggestellt. Die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung wird entsprechend ergänzt.	„12. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB <u>V9 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung:</u> Eine ökologische Baubegleitung ist einzusetzen, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sicherstellt und bei unvorhergesehenen Ereignissen mit umwelt-, vor allem natur- und artenschutzrechtlicher Relevanz, adäquate Lösungswege aufzeigt. Die konkreten Schutzanforderungen sind mit dem LUA abzustimmen. Während der Bauarbeiten ist zudem eine bodenkundliche Baubegleitung mit entsprechendem Fachkundenachweis einzusetzen.“ Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 49-54 Landeswassergesetz wie folgt anzupassen: „Abwasserbeseitigung (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Landeswassergesetz) • Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Schmutzwasser ist über das Kanalsystem der UKS abzuleiten und dem öffentlichen Kanalsystem zuzuführen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			• Das unbelastete Niederschlagswasser (Oberflächenwasser), welches innerhalb des Sondergebietes anfällt, ist dezentral, vorzugsweise in den Randbereichen der Nutzflächen, zu versickern. • Je m² befestigter Fläche sind 20 l Rückhalt vorzusehen. Dies entspricht einer statistischen Überschreitungshäufigkeit einer Versickerungsanlage von $n = 2/a$. Der Rückhalt kann in der Versickerungsanlage integriert (z. B. in Form von Mulden) oder separat vorgehalten werden (z. B. Retentionsdächer, Zisternen). Versickerungsanlagen sind so anzuordnen, dass die Überlaufwassermengen im Überlastungsfall in schadlose überflutbare Bereiche münden (angrenzende Waldflächen). Punktuelle Überläufe in die umliegenden Waldflächen sind durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verhindern. • Zur Ermittlung des Behandlungsbedarfs sind die a. a. R. d. T. (DWA-M 153) anzuwenden. • Für die geplante Zufahrtsstraße sind Flächen zum Rückhalt und zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers vorzuhalten. Wasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, ist gedrosselt und unter Berücksichtigung des a. a. R. d. T. (DWA-A 102) in den gewählten Vorfluter einzuleiten. Es ist durch geeignete bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass es im

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Lärmschutz und Luftreinhaltung Die nächste Wohnbebauung ist mehr als 500m von der jeweiligen Baugrenze entfernt. In einer Entfernung von ca. 115m zur Baugrenze des o.g. Bebauungsplanes befindet sich ein Heizkraftwerk und zwei Blockheizkraftwerk der Heizkraftwerk Homburg GmbH (HKH; Betriebsführung durch Iqony Energies GmbH). Zu den genannten (Block-)Heizkraftwerken liegen folgende Gutachten vor: - Müller BBM GmbH, Bericht-Nr.: M149178/01 (Heizkraftwerk) - proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, Auftragsnummer: 21-AB-0648 (BHKW) - proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, Auftragsnummer: 16-AB-0509.01 (BHKW) In allen vorliegenden Gutachten wurde als einziger maßgeblicher Immissionsort das 5. OG (direkte Sichtverbindung) im bestehenden Gebäude 90.1 (Neurologie, Südfassade) betrachtet. In allen Gutachten wurde der zulässige Immissionsrichtwert für Krankenhäuser am genannten Immissionsort um min. 14,10 bzw. 6 dB unterschritten. Aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bzw. die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg keine Bedenken. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.“	Lärmschutz und Luftreinhaltung Keine Bedenken gegenüber der Planung.	Bereich der Tiefenlinien nicht zu Überflutungen der Straße durch Starkregen kommt und diese auch im Starkregenfall befahrbar bleibt.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
2	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung <u>Schreiben vom 22.03.2024</u> „der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bitte ich im Vorfeld der Einleitung weiterer Verfahrensschritte im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Ziele der Raumordnung frühzeitig mit uns abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Flächennutzungsplan-teiländerung nur erfolgen kann, wenn das geplante Ausgliederungsverfahren des Vorhabenbereichs aus dem hier betroffenen Landschaftsschutzgebiet positiv abgeschlossen ist. Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren erforderlich.“	Landesplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Bilanzierung und ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Umweltberichtes erarbeitet und im weiteren Verfahren abgestimmt. Das Ausgliederungsverfahren zum betroffenen Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum weiteren Verfahren durchgeführt.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Amprion GmbH <u>Schreiben vom 22.02.2024</u> „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“		Kein Beschluss erforderlich.
4	Arbeitskammer des Saarlandes <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
6	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen <u>Schreiben vom 07.03.2024</u> „Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet ===== Sehr geehrte Damen und Herren, auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: ===== Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth Deutschland E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com Johannes Gutenberg-Universität Mainz Saarstraße 21 55122 Mainz Deutschland Pfalzwerke Netz AG Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen Deutschland E-Mail: Externe-Planungen_Kreuzungen@Pfalzwerke-Netz.de Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Deutschland E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com BETREIBER RADARE: ===== Es sind keine Radare betroffen. BETREIBER RADIOASTRONOMIE: ===== Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen. FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ===== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de“		
7	CREOS Deutschland GmbH Planauskunft <u>Schreiben vom 11.03.2024</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach · Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“		Kein Beschluss erforderlich.
8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest <u>Schreiben vom 19.02.2024</u> „DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen. Aufgrund eines Abstandes von ca. 1,4 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3283 (Homburg - Einöd) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“		
9	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 Saarbrücken <u>Schreiben vom 20.02.2024 - Bebauungsplan</u> „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“ <u>Schreiben vom 20.02.2024 – FNP-Teiländerung</u> „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“		
10	Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement <u>Schreiben vom 26.02.2024</u> „der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“		Kein Beschluss erforderlich.
11	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
12	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken <u>Schreiben vom 19.02.2024</u> „Ihr Schreiben ist am 19.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
13	energis-Netzgesellschaft mbH <u>Schreiben vom 28.02.2024</u> „wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 19.02.2024. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihre Anfrage wie folgt: Im genannten Bereich sind Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH weder vorhanden noch geplant.“		Kein Beschluss erforderlich.
14	EVS Entsorgungsverband Saar <u>Schreiben vom 15.03.2024</u> „in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS. Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung! Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen. Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen	Abwasseranlagen des EVS befinden sich gemäß Auszug aus der Kanaldatenbank im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213. Eine zeichnerische Festsetzung der Leitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sowie ein entsprechender Hinweis werden aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen, da die Planung und spätere Umsetzung der Verkehrsanbindung möglicherweise bauliche Maßnahmen im Bereich bzw. in der Nähe zu diesen Anlagen nach sich zieht.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Verlauf der Versorgungsleitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Versorgungsleitungen • Innerhalb des Plangebietes, im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213, befinden sich Abwasseranlagen des EVS Entsorgungsverband Saar. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne des §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“		An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet werden (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik). In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.“
15	Handwerkskammer des Saarlandes <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
16	IHK Saarland <u>Schreiben vom 12.03.2024</u> „gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau des Gebäudekomplexes 90 der Universitätsklinik Homburg haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“		Kein Beschluss erforderlich.
17	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung <u>Schreiben vom 21.02.2024</u> „durch die o.g. Planungsmaßnahme könnten die Höhenfestpunkt (HFP) 6610-9-00572 ; HFP 6610-9-00571, welcher zugleich auch Schwerefestpunkt (SFP 6610-8-079-00) ist und der HFP 6610-9-00580 gefährdet werden. Wir bitten daher	Höhen- bzw. Schwerefestpunkte innerhalb des Plangebietes. Ein entsprechender Hinweis wird aus	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	rechtzeitig vor Aufnahme von Arbeiten, welche den Punkt gefährden könnten, um Rücksprache mit mir (Tel: 0681 / 9712-221 ; Mail: grundlagen@lvgl.saarland.de) im Sachgebiet 2.1; Geodätische Grundlagen, AFIS um gegebenenfalls Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.“	Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.	Bebauungsplan aufzunehmen: „Höhenfestpunkte (Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung) • Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Höhenfestpunkte (HFP) 6610-9-00572, HFP 6610-9-00571 (zugleich auch Schwerefestpunkt (SFP) 6610-8-079-00) und HFP 6610-9-00580. Vor der Aufnahme von Arbeiten, bei denen es zur Gefährdung dieser Punkte kommen könnte, ist Rücksprache mit dem LVGL, Sachgebiet 2.1; Geodätische Grundlagen, AFIS (Tel.: 0681 / 9712-221; Mail: grundlagen@lvgl.saarland.de), zu halten, um gegebenenfalls Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.“
18	Landesbetrieb für Straßenbau <u>Schreiben vom 11.03.2024</u> „gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nebst paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken nachdem der LfS bereits in die Planung involviert ist und die zukünftige verkehrliche Erschließung in enger Abstimmung mit ihm erfolgt.“		Kein Beschluss erforderlich.
19	Landesdenkmalamt <u>Schreiben vom 05.03.2024</u> „zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches	Ein entsprechender Hinweis wurde, nach Rückmeldung des Landesdenkmalamtes vom 22.08.23, im Zuge der	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“	Vorabstimmung bereits in den, dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan aufgenommen.	
20	Landwirtschaftskammer für das Saarland <u>Schreiben vom 20.03.2024</u> „zum derzeitigen Planungsstand werden gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken vorgebracht.“		Kein Beschluss erforderlich.
21	Ministerium der Justiz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
22	Ministerium für Bildung und Kultur <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
23	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
24	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat B 4 ZMZ <u>Schreiben vom 19.02.2024 - Bundeswehr</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
25	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Oberste Naturschutzbehörde <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
26	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D - Natur und Forsten <u>Schreiben vom 22.03.2024</u> „im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes und auch der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Die im o. g. Bebauungsplan M1 und M2 genannten Waldflächen sind zum Erhalt festgesetzt. Ein Eingriff in Wald wird auf zwei Flächen stattfinden: Eine Waldumwandlung wird im Bereich des neu geplanten Parkhauses nötig (ca. 2,5 ha), eine weitere Fläche ist im Umkreis der früheren Lungenklinik (ca. 1,8 ha) betroffen. Gemäß Begründung zum o. g. Bebauungsplan wird der forstliche Ausgleich gem. § 8 Abs. 3 LWaldG im weiteren Verfahren bestimmt. Im Fall des Bestandsgebäudes der Neurologie werden gemäß der Begründung zum o. g. Bebauungsplan die Sicherheitsabstände zu dem unmittelbar angrenzenden Wald bereits jetzt nicht eingehalten; hier ergeben sich für die Nachnutzung Möglichkeiten, diese durch eine Waldrandpflege und -sicherung zu unterschreiten, wobei dennoch wie bereits angegeben eine Haftungsfreistellung erforderlich ist. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG wurden bereits als „Nachrichtliche Übernahme gern. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufgenommen und in der Planzeichnung dargestellt. Weiterhin bitten wir um Aufklärung, warum die umzuwandelnde Waldfläche um die im Umkreis der ehemaligen Pneumologie liegende Waldfläche vergrößert wurde. Es finden sich keine detaillierten Angaben über die Qualität des betroffenen Waldes. Wir bitten, dies nachzubessern. Zur Thematik Niederschlagsentwässerung sind wir noch mit dem SaarForst Landesbetrieb im Gespräch und werden uns gesondert melden, wenn die Abstimmungen abgeschlossen sind.“	Der, aufgrund der durch den Bebauungsplan begründeten Waldumwandlung, erforderliche forstliche Ausgleich wird im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt und bestimmt. Eine Haftungsfreistellung (zwischen Forsteigentümer und Eigentümer der angrenzenden Flächen) wird für die betroffenen Bereiche vereinbart. Die umzuwandelnden Waldflächen sind im Vorentwurf zum Bebauungsplan, welcher Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB war, korrekt dargestellt. Einen Sachstand, wonach die Waldflächen im Umkreis der ehemaligen Pneumologie nicht umgewandelt werden sollten, hat	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Waldausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zu ergänzen: „14. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB Durch die Planung kommt es zu einer Umwandlung von Wald in einer Größe von __ ha nach LWaldG. Der forstliche Ausgleich ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nachzuweisen (Erstaufforstung an anderer Stelle).“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<u>Schreiben vom 30.04.2024 – Eingang</u> „wie in der o. g. Stellungnahme der Forstbehörde angekündigt, nehmen wir hier noch Bezug auf das. Thema Niederschlagsentwässerung: Wir beziehen uns auf den Ortstermin vom 17.04.2024 und schließen uns der Stellungnahme des SaarForst Landesbetriebs vom 24.04.2024 an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport an. Die Forstbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Niederschlagswasser kein mit Schadstoffen belastetes Wasser in den angrenzenden Wald eingeleitet werden darf. Zudem dürfen durch den erhöhten Wassereintrag keine Schäden am Waldboden und dem darauf stockenden Waldbestand entstehen. Die im Waldrand anzulegenden Versickerungsmulden könnten je nach Ausformung zu einer temporären oder dauerhaften Waldumwandlung führen. Sofern die Waldumwandlung nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden kann, ist diese im Bauantragsverfahren bei der Forstbehörde zu beantragen. Die übrigen Anmerkungen der o. g. 1. Stellungnahme der Forstbehörde bleiben unberührt und haben weiterhin Bestand.“	es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Sollte gegenüber der Forstbehörde etwas anderes kommuniziert worden sein, so kann es sich nur um ein Versehen gehandelt haben, was wir hiermit zu entschuldigen bitten. Die Waldfläche im Umkreis der ehemaligen Pneumologie wird, wie alle anderen umzuwandelnden Waldflächen auch, für die bauliche Erweiterung bzw. Verlagerung des UKS benötigt. Die betreffende Fläche gehört selbstverständlich, wie alle anderen Waldflächen auch, zum Untersuchungsumfang des Umweltberichtes. Die diesbezüglichen faunistischen Erhebungen und die Erstellung des Umweltberichtes sind derzeit im Gange. Die Hinweise werden im Rahmen der Planung sowie des entsprechenden Siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages berücksichtigt.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
27	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung F - Mobilität <u>Schreiben vom 17.03.2024 – Ref. F/3</u> „gegen diese Planungsmaßnahme bestehen gemäß den hier vorliegenden Informationen seitens Referat F/3 keine Bedenken.“ <u>Schreiben vom 14.03.2024 – Ref. F/4</u> „durch das Referat F/4 Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik des Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ergeht folgende Stellungnahme: Bei der Neugestaltung der verkehrlichen Anbindung im Zuge der Erweiterung der Uniklinik ist auf eine barrierefreie Erreichbarkeit mit dem ÖPNV zu achten. Grundsätzlich besteht bereits eine Anbindung des Erweiterungsgebiets an den ÖPNV mit den Haltestellen „Uni-Neurologie H6“ und „Uni-Pneumologie H7“ durch die Ringbuslinie 560 des Universitätsklinikums. Das Plangebiet ist jedoch bisher nur unzureichend an das Ortsbusnetz angebunden. Genannte Haltestellen sind nach aktuellen Standards nicht barrierefrei. Es fehlen z.B. taktile Leitstreifen und Ausleuchtung, die Bordsteine sind zwar erhöht, jedoch nicht auf barrierefreiem Niveau. Darüber hinaus fehlt es an einer barrierefreien Zuwegung für Fußgänger, bzw. insgesamt an attraktiven Fußwegen auf dem Gelände. Es wird daher angeregt in der weiteren Planung und baulichen Umsetzung: die Barrierefreiheit der genannten Haltestellen im Zuge der Baumaßnahmen herzustellen, bzw. bei größeren Umbauten der Verkehrswege neue barrierefreie Haltestellen zu schaffen. Das Plangebiet in das Ortsbusnetz einzubeziehen sowie die Linienführung im Bereich des Universitätsklinikums nach Festlegung der neuen Verkehrsanbindung auf Optimierung zu prüfen. Eine attraktive fußläufige Wegeverbindung zwischen Haltestellen des ÖPNV und Gebäuden im Plangebiet zu schaffen.“ <u>Schreiben vom 15.03.2024 – Ref. F/5</u> „nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Obersten Straßenbaubehörde	Gegenstand der späteren Ausbau- und Detailplanung. Im Zuge der baulichen Erweiterung bzw. Verlagerung des UKS werden sowohl die barrierefreie Erreichbarkeit als auch die generelle Optimierung der ÖPNV-Anbindung berücksichtigt. Die Prüfung der Trassenvarianten und	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	zur betreffenden Planung der Kreisstadt Homburg: Das Vorhaben hat durch den unmittelbaren Anschluss an die Landstraße II. Ordnung L213 signifikante verkehrliche Auswirkungen auf diese. Darüber hinaus sind absehbar noch bauliche Maßnahmen zur Ausbildung der verkehrlichen Anbindung notwendig. Die Mitwirkung des Landesbetriebs für Straßenbau (LfS) als Straßenbaubehörde ist deshalb erforderlich.“ <u>Schreiben vom 20.03.2024 – Ref. F/2</u> „auf die unserem Haus mit E-Mail vom 19.02.2024 zugänglich gemachten Unterlagen nehmen wir in unserer Funktion als zuständiger Landesluftfahrtbehörde wie folgt Stellung und verweisen insbesondere auf das Fazit am Ende unserer Ausführungen: Die derzeitigen Planungsunterlagen zeigen, dass von dem Vorhaben auch die bestehende und von Ihnen als „Hubschrauberlandeplatz“ bezeichnete Landestelle betroffen sein wird. Bei dieser handelt es sich allerdings nicht um einen gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten und der Aufsicht der Landesluftfahrtbehörde unterliegenden Hubschrauberlandeplatz, sondern lediglich um eine „Landestelle an einer Einrichtung von öffentlichem Interesse“ (PIS - Public Interest Site), die auf der Grundlage der gemäß § 25 Abs. 4 LuftVG i. V. m. § 18 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) genehmigten Flugbetriebshandbücher von den Luftverkehrsunternehmen angefliegen werden dürfen. PIS unterstehen daher auch der Aufsicht des LBA. Die Anlage und der Betrieb von Hubschrauberlandeplätzen im Sinne des § 6 LuftVG stellt den Regelfall dar. Eine Public Interest Site stellt demgegenüber eine rechtliche Ausnahmeregelung dar. Sie wurde in der Vergangenheit durch die Europäische Kommission für Landestellen, insbesondere solche an Krankenhäusern, zugelassen, die über keinen gemäß § 6 LuftVG genehmigten Hubschrauberlandeplatz verfügten oder an denen die Voraussetzungen für einen solchen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Hindernisfreiheit der An-/ Abflugbereiche, baulichen Gegebenheiten sowie der technischen Ausstattung, nicht realisierbar waren. Die Europäische Kommission hatte mit der Zulässigkeit des Betriebs von früheren Landestellen im Hubschraubernoteinsatz als Public Interest Site - die in die beim LBA geführte so genannte „PIS-Masterliste“ zu melden waren - diese gleichwohl im Rahmen des Bestandsschutzes akzeptiert. Für Hubschrauberlandungen der Luftverkehrsunternehmen auf Neubauten seien grundsätzlich gemäß § 6 LuftVG	Planung der zukünftigen Verkehrsanbindung erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Gutachtern sowie in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Behörden. Der LfS verweist in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ebenfalls auf die enge Abstimmung im Zuge dessen. Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurden bereits in den, dem Ministerium zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes ist, wie den Planunterlagen entnommen werden kann, auf den Dachflächen der geplanten Gebäude vorgesehen. Eine (temporäre) Verlagerung des Bodenlandeplatzes, um auch während der Bauphase eine entsprechende Landestelle vorhalten zu können, ist ebenfalls vorgesehen. Letztlich beziehen sich die Hinweise auf die parallelen bzw. nachgelagerte Fach- und Detailplanungen. Aus Vorsorgegründen wird die nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan um die Anmerkungen der Stellungnahme ergänzt.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Anmerkungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen: „Im Zuge der Planung ist ein auf der Grundlage des § 6 LuftVG zu genehmigender Landeplatz für Rettungshubschrauber vorzusehen. Dieser sollte vorrangig auf dem Dachbereich angelegt werden, wobei zwingende Hindernisfreiheiten der erforderlichen An- / Abflugbereiche in die weitere Planung einzubeziehen sind. Sofern eine Landemöglichkeit für einen weiteren Rettungshubschrauber vorgesehen wird, sollte ein zusätzlicher Bodenlandeplatz in die weitere Planung einbezogen werden. Dieser sollte ebenfalls entsprechend § 6 LuftVG angelegt werden, wobei dann unter anderem zwingende Hindernisfreiheiten in den An- / Abflugbereichen eingehalten und in der weiteren Planung, insbesondere von Gebäuden, zu berücksichtigen wären.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	angelegte und betriebene Landeplätze vorzusehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Landestelle als Public Interest Site war und ist insbesondere, dass diese nachweislich bereits in der Vergangenheit, und zwar vor dem 28.10.2014, von Hubschraubern im Rahmen der Luftrettung angefliegen worden war. Das LBA kann zum einen die den Luftrettungsunternehmen erteilte Genehmigung zur Nutzung einer PIS befristen oder auch widerrufen, sodass diese dann nicht mehr angefliegen werden dürfte. Mit der gemäß § 18 Abs. 4 LuftVO verpflichtenden jährlichen Meldung der Anzahl der Flugbewegungen an den einzelnen PIS durch die Luftrettungsunternehmen ist dem LBA außerdem ein Instrument an die Hand gegeben, die Genehmigung zur Nutzung einer PIS widerrufen zu können, falls die Anzahl der jährlichen Flugbewegungen eine gewisse Grenze überschreitet, bei der von einem regelmäßigen Flugbetrieb ausgegangen werden kann und damit die Notwendigkeit eröffnet wird, entsprechend dem in § 25 Abs. 1 LuftVG enthaltenen Grundsatz des Flugplatzzwangs die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes auf der Grundlage des § 6 LuftVG zu fordern. Das LBA kann zum anderen die den Luftrettungsunternehmen erteilte Genehmigung zur Nutzung einer PIS außerdem dann widerrufen, wenn sie nicht entsprechend der Anlage zu § 18 Abs. 4 LuftVO ertüchtigt wird. An eine bestehende Public Interest Site, wie sie vom derzeitigen Planungsumfang überdeckt wird, bestehen daher gegenüber einem gemäß § 6 LuftVG angelegten und betriebenen Hubschrauberlandeplatz reduzierte Anforderungen. Aufgrund der Langfristigkeit der Planungen für ein neues Zentralklinikum im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans ist nicht auszuschließen, dass bis zur konkreten Errichtungsplanung die luftverkehrsrechtlichen Grundlagen dahingehend geändert bzw. weiterentwickelt worden sind, dass die Anlage und der Betrieb von Public Interest Site grundsätzlich nicht mehr und stattdessen nur noch gemäß § 6 LuftVG genehmigte Hubschrauberlandeplätze zulässig sind. Die vorhandene Bodenlandstelle (PIS) im Süden des derzeitigen Klinikumgeländes wird derzeit hauptsächlich für den Fall genutzt, dass ein Hubschrauber den auf dem iMED-Gebäude vorhandenen Dachlandeplatz nicht nutzen kann, weil dieser entweder bereits durch einen anderen Rettungshubschrauber belegt ist oder dieser aufgrund einer hohen Gesamtabflugmasse (MTOM - Maximum Take-off Mass) bzw. zu großer Abmessungen als der in der luftrechtlichen Genehmigung ausgewiesene Referenzhubschrauber aufweist (z.B. Militärhubschrauber). Fazit In der Gesamtbetrachtung der Unterlagen und aufgrund unserer Ausführungen werden von unserer Seite als zuständiger Landesluftfahrtbehörde die nachstehenden Anforderungen geltend gemacht:		Vor Beginn der Bauphase, während die derzeit vorhandene Bodenlandstelle (PIS) für Hubschrauber nicht (mehr) genutzt werden könnte, wäre frühzeitig deren zumindest vorübergehende Verlagerung beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen. Hierfür wäre ein entsprechender Antrag auf (vorübergehende) Verlegung der PIS zu stellen, zu begründen und eine Begutachtung der Geeignetheit der vorgesehenen Landestelle durch das örtliche Luftrettungsunternehmen vornehmen zu lassen. Die baulichen bzw. technischen Anforderungen (vgl. Anlage 3 zu § 18 Abs. 4 LuftVO) wären am neuen Ort (auch bei vorübergehender Verlagerung) zu erfüllen.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	1. Nach den derzeit nur sehr groben Planunterlagen ist die Errichtung eines Zentralklinikumgebäudes angedacht. Hier wäre zumindest ein auf der Grundlage des § 6 LuftVG zu genehmigender Landeplatz für Rettungshubschrauber vorzusehen; dieser sollte aus den genannten Gründen vorrangig auf dem Dachbereich angelegt werden, wobei zwingende Hindernisfreiheiten der erforderlichen An-/ Abflugbereiche in die weitere Planung einzubeziehen wären. 2. Sofern aus den gemachten Erläuterungen eine Landemöglichkeit für einen weiteren Rettungshubschrauber vorgesehen wird, sollte ein zusätzlicher Bodenlandeplatz in die weitere Planung einbezogen werden. Dieser sollte ebenfalls entsprechend § 6 LuftVG angelegt werden, wobei dann unter anderem zwingende Hindernisfreiheiten in den An-/ Abflugbereichen eingehalten und in der weiteren Planung, insbesondere von Gebäuden, zu berücksichtigen wären. 3. Vor Beginn der Bauphase, während der die derzeit vorhandene Bodenlandestelle (PIS) für Hubschrauber nicht (mehr) genutzt werden könnte, wäre frühzeitig deren zumindest vorübergehende Verlagerung beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen. Hierfür wäre ein entsprechender Antrag auf (vorübergehende) Verlegung der PIS zu stellen, zu begründen und eine Begutachtung der Geeignetheit der vorgesehenen Landestelle durch das örtlichen Luftrettungsunternehmen vornehmen zu lassen. Die baulichen bzw. technischen Anforderungen (vgl. Anlage 3 zu § 18 Abs. 4 LuftVO) wären am neuen Ort (auch bei vorübergehender Verlegung) zu erfüllen.“		
28	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1 <u>Schreiben vom 20.03.2024</u> „zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt: Grundsatzfragen der Energiepolitik Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Um städtebauliche Rahmenbedingungen zu schaffen und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Energiebereich, insbesondere auf die bestehenden und zu erwartenden Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen allerdings die spätere Detailplanung. Die geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien werden, wie in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt, beachtet.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) mit Hinblick auf die Wärmeplanung, zu ermöglichen, sollte bei der Entwicklung neuer Quartiere bzw. Baugebiete die Minimierung des Wärmebedarfs und die möglichst dezentrale, CO2-neutrale Energieerzeugung in die Planung mit einfließen. Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren. Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“	Das Oberbergamt des Saarlandes wurde frühzeitig beteiligt und äußert gegenüber der Planung keine Bedenken.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
29	Oberbergamt des Saarlandes <u>Schreiben vom 19.03.2024</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ in der Kreisstadt Homburg aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“		Kein Beschluss erforderlich.
30	Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen <u>Schreiben vom 22.03.2024</u> „aufgrund krankheits- und urlaubsbedingter Ausfälle bitten wir um Fristverlängerung für die Abgabe unserer Stellungnahmen zu den beiden untenstehenden Verfahren wenn möglich bitte bis zum 03.04.2024. Wir bitten um kurze Bestätigung bzw. Rückmeldung. Vielen Dank im Voraus!“ <u>Schreiben vom 03.04.2024 - Bebauungsplan</u> „aus internen, verwaltungstechnischen Gründen geben wir, nach gewährter Fristverlängerung durch Herrn Andes (E-Mail am 28.03.2024), zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum BBP „UNIVERSITÄTSKLINIKEN, TEILBEREICH 3“, in einem separaten Schreiben ab. Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben aber nachstehende Anregung an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befindet sich derzeit folgende Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG: Richtfunkstrecke „F 1802“ Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung im Plangebiet haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.	Fristverlängerung bis 03.04.2024 wird gewährt. Der textliche Hinweis zur Richtfunkstrecke wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen. Gemäß der Stellungnahme sowie der darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit der Pfalzwerke Netz AG kann eine Betroffenheit der Richtfunkstrecke durch die Bebauung bis zu einer absoluten Höhe von 320 ü NN ausgeschlossen werden.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Richtfunk Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG (nördlich im Bereich der Neurologie bzw. ehem. Pneumologie), die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da durch die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinflussung zu erwarten ist. Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Wir weisen jedoch ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Unsere Versorgungsnetze unterliegen ständig baulichen Veränderungen. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/onlineplanauskunft) zur Verfügung steht. Die Versorgungseinrichtung bedarf unterschiedlich der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung. • Zeichnerische Berücksichtigung Die Versorgungseinrichtung bedarf keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes • Textliche Berücksichtigung Zur textlichen Berücksichtigung der Versorgungseinrichtung regen wir an, Abschnitt „Hinweise“ um den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen: Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da durch die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinflussung zu erwarten ist. Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen). Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären. Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregung eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.“ <u>Schreiben vom 03.04.2024 – FNP-Teiländerung</u> „aus internen, verwaltungstechnischen Gründen geben wir, nach gewährter Fristverlängerung durch Herrn Andes (E-Mail am 28.03.2024), zur Teiländerung des	Die Richtfunkstrecke wird zeichnerisch in die FNP-Teiländerung übernommen.	Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen). Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich (bis 320 m ü NN). Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären. Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.“ Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Richtfunkstrecke zeichnerisch in die

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum BBP „UNIVERSITÄTSKLINIKEN, TEILBEREICH 3“, in einem separaten Schreiben ab. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen Im Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG. Zum Nachweis des Bestands der Richtfunkstrecke haben wir als Anlage einen aktuellen Auszug aus unserer Bestandsdokumentation beigefügt. Die Richtfunkstrecke ist zeichnerisch noch nicht in der Planzeichnung enthalten. Wir bitten diese zu ergänzen. Für eine lagegenaue Übernahme der Führung der Richtfunkstrecke können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf möchten Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen. Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de Wir regen darüber hinaus zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung der oben genannten Versorgungseinrichtung an, dass in der Begründung zum FNP beispielsweise unter einem Punkt „Richtfunkstrecken“ der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Textvorschlag aufgenommen wird: Richtfunkstrecken Innerhalb der Teiländerung verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, welche im FNP nachrichtlich übernommen wurde. Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG hat eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren. Ferner bitten wir Sie um Zusendung der rechtswirksam gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen, vorzugsweise digital per E-Mail an: Externe-Planungen Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“	Der textliche Hinweis zur Richtfunkstrecke wird aus Vorsorgegründen in die Begründung zur FNP-Teiländerung aufgenommen. Gemäß der Stellungnahme sowie der darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit der Pfalzwerke Netz AG kann eine Betroffenheit der Richtfunkstrecke durch die Bebauung bis zu einer absoluten Höhe von 320 bzw. 325 m ü NN ausgeschlossen werden.	Planzeichnung der FNP-Teiländerung zu übernehmen. Weiterhin beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in die Begründung zur FNP-Teiländerung aufzunehmen: „Richtfunk Innerhalb der Teiländerung verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG (nördlich im Bereich der Neurologie bzw. ehem. Pneumologie), welche im FNP nachrichtlich übernommen wurde. Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG hat eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführungen von Vorgaben z. B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
31	RAG Aktiengesellschaft <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
32	Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3 <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
33	Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
34	Iqony Energies GmbH <u>Schreiben vom 20.02.2024</u> „in dem von Ihnen angefragten/gekennzeichneten Planbereich befindet sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH siehe Anlagen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“	Die Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH befinden sich im Bereich der bestehenden Bebauung (nördlich). Ein entsprechender Hinweis wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Versorgungsleitungen • Innerhalb des Plangebietes, im Bereich nördlich der bestehenden Neurologie und ehemaligen Pneumologie befinden sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH zur gebietsinternen Versorgung (Haus-/Gebäudeanschlüsse), die bei Maßnahmen in diesem Bereich berücksichtigt werden müssen.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur <u>Schreiben vom 21.03.2024</u> „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.02.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“		Kein Beschluss erforderlich.
36	VSE Verteilnetz GmbH <u>Schreiben vom 12.03.2024</u> „gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des betroffenen Bereichs keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich.
37	VSE NET GmbH <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
38	Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss																																										
39	Universitätsklinikum des Saarlandes Dezernat IV - Technik <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.																																										
40	Biosphärenzweckverband Bliesgau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.																																										
41	Bischöfliches Ordinariat <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.																																										
42	Ericsson Services GmbH <u>Schreiben vom 28.02.2024</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. <table><tr><th colspan="2">Senderichtfunkstelle</th><th>Frequenzband</th><th>Funkfeldlänge</th><th colspan="2">Empfängerichtfunkstelle</th></tr><tr><td>Name</td><td>Abstrahlrichtung</td><td></td><td></td><td>Name</td><td>Abstrahlrichtung</td></tr><tr><td>Koordinate Ost</td><td>Antennenhöhe</td><td></td><td></td><td>Koordinate Ost</td><td>Antennenhöhe</td></tr><tr><td>Koordinate Nord</td><td></td><td></td><td></td><td>Koordinate Nord</td><td></td></tr><tr><td>FY0445</td><td>278,77°</td><td>18GHz</td><td>19,63 km</td><td>FY1208</td><td>98,57°</td></tr><tr><td>Ost: 07 22 20.174 E</td><td>25m</td><td></td><td></td><td>Ost: 07 06 19.460 E</td><td>81m</td></tr><tr><td>Nord: 49 18 04.275 N</td><td></td><td></td><td></td><td>Nord: 49 19 40.071 N</td><td></td></tr></table> Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com“	Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe	Koordinate Nord				Koordinate Nord		FY0445	278,77°	18GHz	19,63 km	FY1208	98,57°	Ost: 07 22 20.174 E	25m			Ost: 07 06 19.460 E	81m	Nord: 49 18 04.275 N				Nord: 49 19 40.071 N		Zur Richtfunkstrecke wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis in den Bebauungsplan und die FNP-Teiländerung aufgenommen. Zudem wird die Richtfunkstrecke zeichnerisch in die FNP-Teiländerung übernommen. Gemäß der Stellungnahme sowie der darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit der Ericsson Services GmbH kann eine Betroffenheit der Richtfunkstrecke durch die Bebauung bis zu einer absoluten Höhe von 335 m ü NN ausgeschlossen werden (Bestätigung per Mail vom 08.03.2024).	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan und die Begründung zur FNP-Teiländerung aufzunehmen: „Richtfunk Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom Technik GmbH bzw. Ericsson Services GmbH (nördlich im Bereich der Neurologie bzw. ehem. Pneumologie). Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten. Eine Störung ist unwahrscheinlich, solange die erste Fresnelzon frei von Hindernissen ist. Hierzu ist eine maximale Höhe von 335 m ü NN einzuhalten.“
Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle																																									
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																								
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe																																								
Koordinate Nord				Koordinate Nord																																									
FY0445	278,77°	18GHz	19,63 km	FY1208	98,57°																																								
Ost: 07 22 20.174 E	25m			Ost: 07 06 19.460 E	81m																																								
Nord: 49 18 04.275 N				Nord: 49 19 40.071 N																																									

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, die Richtfunkstrecke zeichnerisch in die Planzeichnung der FNP-Teiländerung zu übernehmen.
43	Finanzamt Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
44	Katasteramt St. Ingbert <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
45	Pfalzkom GmbH <u>Schreiben vom 05.03.2024</u> „unsere Leitungen wären in diesem Fall betroffen. Bei Arbeiten in der Nähe unserer Trassen sind Suchschlitze herzustellen. Im Anhang finden Sie dazu eine oder mehrere PDF-Dateien, welche die Lage und die dazu angrenzenden Leitungen aufzeigt. Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.“	Der Leitungsverlauf wird i. V. m. einem textlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Leitungsverlauf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Versorgungsleitungen • Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Leitungen der Pfalzkom GmbH (ausgehend von Gebäude Nr. 86 aus nordwestlicher Richtung, am Gebäude Nr. 93 vorbei, dem Verlauf des Weges in östlicher und dann südlicher Richtung folgend). Bei Arbeiten in der Nähe der Trassen sind Suchschlitze herzustellen.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss																
46	PLEdoc GmbH <u>Schreiben vom 01.03.2024</u> „wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“ <u>Schreiben vom 08.03.2024 - GasLINE</u> <u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u> <table><tr><th>Id. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen m</th><th>Ansprechpartner</th></tr><tr><td>1</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_128_001</td><td>93 & 94</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr></table> „von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer	Id. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner	1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_128_001	93 & 94	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de	Der Leitungsverlauf wird i. V. m. einem textlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Leitungsverlauf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sowie den entsprechenden Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie
Id. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner												
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_128_001	93 & 94	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de												

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage. Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. Die von Ihnen zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet. Im Östlichen Bereich des Geltungsbereichs des Plans verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). KSR-Anlagen mit einliegenden LWL-Kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt. Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich. In Ausnahmefällen liegen allerdings keine Koordinaten der TS-Punkte vor. Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Baugrenzen bereits außerhalb der Schutzstreifengrenzen liegen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der KSR-Anlage auszuschließen. Unter Punkt Verkehrsanbindung auf Seite 7 & 8 der Begründung teilen sie uns mit , dass um zukünftig eine ausreichende Anbindung des Plangebietes und Uniklinik-Geländes an das öffentliche Verkehrsnetz sicherstellen zu können, insbesondere eine neue Verkehrsanbindung, die unmittelbar östlich an die L 213 (Kirrberger Straße) anschließt, geschaffen wird. Die Ausweisung privater/öffentlicher Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1,0 m auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.		dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Versorgungsleitungen • Im östlichen Bereich des Plangebietes (im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213) verläuft eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage, nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2,0 m breiten Schutzstreifen (1,0 m beiderseits der Leitungsachse). KSR-Anlagen mit einliegenden LWL-Kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt. Die Ausweisung privater / öffentlicher Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer / gleich 1,0m auszulegen. Weite Anregungen können dem Merkblatt GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ entnommen werden.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Gas-LINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite keine besonderen Angaben gemacht. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“		
47	Polizeiinspektion Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
48	saarVV <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
49	Stadtwerke Homburg GmbH <u>Schreiben vom 15.04.2024</u> „die Stadtwerke Homburg GmbH hat folgende Einwände: • Das Stromnetz ist im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik • Das Gas- und Wassernetz ist im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik, allerdings Füllleitung zum HB-Webersberg führt durch das Betrachtungsgebiet, bitte berücksichtigen. • Betrachtungsgebiet liegt teilw. im beantragten WSG Kirrberg. Bitte bei weiteren Planungen berücksichtigen. Zu Fragen stehen wir Ihnen unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse zur Verfügung.“	Die Anmerkungen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Bereich teilweise mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III). Da eine formale Unterschutzstellung des Gebietes bis dato weder erfolgt ist noch beantragt wurde, wird gemäß Abstimmung zwischen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Verwaltung eine bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Versorgungsleitungen • Das Stromnetz innerhalb des Plangebietes liegt im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik des Saarlandes. Das Gas- und Wassernetz innerhalb des Plangebietes liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik des Saarlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Füllleitung zum Hochbrunnen Webersberg durch

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
		Bebauungsplan aufgenommen, die die Hinweise der Stellungnahme aufgreift und, sobald die formale Unterschutzstellung erfolgt ist, durch die Vorgaben der entsprechenden Verordnung ersetzt wird. Dies erfolgt aus dem Grund, da der Bebauungsplan Rechtskraft vor Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung haben wird. Es ist davon auszugehen, dass das geplante Wasserschutzgebiet der Ausweisung des Sondergebietes „Universitätsklinikum“, auch mit Blick auf das landesplanerische Vorranggebiet „Forschung und Entwicklung“ nicht entgegenstehen wird. Im Rahmen des späteren Bauantragsverfahrens können sich allerdings Auflagen ergeben. Mit der Aufnahme der Hinweise als bedingte Zulässigkeit wird den Belangen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen. Im Zuge der Planung wird zudem ein siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag erstellt, der die aufgeführten Anmerkungen fachplanerisch berücksichtigt. Gleiches gilt für den in Erstellung befindlichen Umweltbericht.	das Plangebiet verläuft und zu berücksichtigen ist.“ Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, die Anmerkungen des LUA zum geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ als bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: „1.2. Bedingte Zulässigkeit im Bereich des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III) gemäß § 9 Abs. 2 BauGB Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Teilbereich mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III). Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt. Die geplante Ausweisung entspricht jedoch der tatsächlichen Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet. Folglich sind nachfolgende Vorgaben bzw. Hinweise des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes innerhalb des betroffenen Bereiches des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg – Kirrberg“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu beachten. 1. Für die Versickerung gelten die Anforderungen / Nachweise nach DWA M 153 sowie DWA A 138. 2. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			3. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Drän-schichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 4. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz – SWG). 5. Für die Zufahrtsstraße, welche sich komplett innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe (z. B. Parkplätze und Rastanlagen). Nach Abschluss der formalen Unterschutzstellung des betroffenen Bereiches als Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III) ergeben sich die entsprechenden Vorgaben zum o. g. Trinkwasserschutzgebiet aus der damit verbundenen Verordnung.“
50	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
51	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
52	WVO Wasserversorgung Ostsaar GmbH <u>Schreiben vom 19.02.2024</u> „hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in o. g. Bereich keine Versorgungsleitungen und –anlagen der Wasserversorgung Ostsaar GmbH und des Zweckverbandes Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen in Ottweiler vorhanden sind. Wir erstatten somit Fehlanzeige. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
53	Saarpfalz-Kreis <u>Schreiben vom 14.03.2024</u> „Sie haben uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben gebeten. Seitens des Saarpfalz-Kreises bestehen keine Einwände zum Vorhaben.“		Kein Beschluss erforderlich.
54	Gemeinde Kirkel Herrn Bürgermeister <u>Schreiben vom 19.02.2024</u> „gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ mit paralleler Teiländerung des FNP der Kreisstadt Homburg bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken. Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.“		Kein Beschluss erforderlich.
55	Stadt Bexbach Herrn Bürgermeister <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
56	Stadt Blieskastel Herrn Bürgermeister <u>Schreiben vom 19.03.2024</u> „gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ mit Teiländerung des FNP in der Kreisstadt Homburg bestehen seitens der Stadt Blieskastel keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
57	Stadtverwaltung Zweibrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
58	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
59	Verbandsgemeinde Oberes Glantal Herrn Bürgermeister <u>Schreiben vom 20.02.2024</u> „wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.02.2024 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal, sowie die Stadt Waldmohr keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg erheben.“		Kein Beschluss erforderlich.
60	Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
61	Kreisstadt Homburg Abt. Stadtplanung <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
62	Kreisstadt Homburg Abt. Untere Bauaufsicht <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
63	Stadtentwässerung Homburg <u>Schreiben vom 19.02.2024</u> „von Seiten der SeH bestehen keine Einwände gegen die gemachten Angaben im Projekt. Bitte beachten Sie in den Listen die SeH nicht als Abteilung zu führen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich.
64	Kreisstadt Homburg Abt. Liegenschaften <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
65	Kreisstadt Homburg Abt. Hochbau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
66	Kreisstadt Homburg Abt. Verwaltungspolizei <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
67	Kreisstadt Homburg Abt. Umwelt und Grünflächen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
68	Kreisstadt Homburg Abt. Tiefbau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
69	Kreisstadt Homburg Abt. Brand- und Zivilschutz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
70	Kreisstadt Homburg Kämmerei <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
71	Kreisstadt Homburg Amt für Bildung und Sport <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
72	Kreisstadt Homburg Amt für Jugend, Senioren und Soziales und Integration <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
73	Kreisstadt Homburg Abt. Denkmalpflege/Museen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
74	Kreisstadt Homburg Baubetriebshof <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
	Vorschlag der Verwaltung Die Verwaltung schlägt weiterhin folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen der		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Planunterlagen vor: • Ausnahme von der Ausführung von Stellplätzen, Zu- und Abfahrten in wasserdurchlässigen / versickerungsfähigem Material, falls sich aus dem geplanten Wasserschutzgebiet spezielle Anforderungen ergeben Anpassung der örtlichen Bauvorschrift zu Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern hin zu einer Höhe von 5,00 m sowie Ergänzung einer Ausnahmemöglichkeit im Bereich der geplanten Verkehrsanbindung zur L 213 aus Gründen der Verkehrsführung und -sicherheit i. V. m. der örtlichen Topografie		Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt den weiteren Anpassungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend anzupassen.